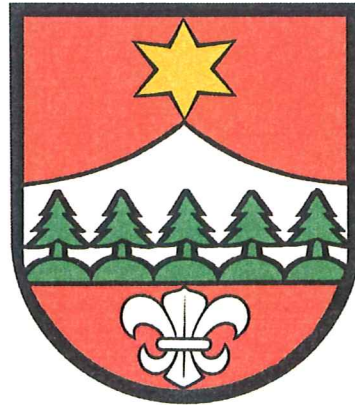


# Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

---

## Wasserbaureglement

---



## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck/Aufgaben

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau WBG und die dazugehörige Wasserbauverordnung WBV zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

<sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

<sup>3</sup> Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

### Art. 2

Räumliche Begrenzung

<sup>1</sup> Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer sind im Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

<sup>2</sup> Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

### Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

### Art. 4

Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

<sup>3</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

<sup>4</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

### Art. 5

Staatseigener Wasserbau

<sup>1</sup> Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup> Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

### Art. 6

Anstösser (Art. 13 WBG)

<sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## **II ORGANISATION**

### Art. 7

Stimmberechtigte

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

### Art. 8

Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter

- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

<sup>3</sup> In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG, Art. 7 WBV.

### III FINANZIELLES

#### Art. 9

Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zu Lasten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

### IV AUFSICHT DES STAATES

#### Art. 10

Gewässerkontrolle

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

<sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

<sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

#### Art. 11

Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

### V RECHTLICHES

#### Art. 12

Geringfügige Änderung

<sup>1</sup> Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 Wasserbauplan WBG beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 13

Beschwerderecht Das Beschwerderecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

**VI WIDERHANDLUNGEN**

Art. 14

<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

**VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 15

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern rückwirkend per 01. Januar 2007 in Kraft.

Art. 16

Andere gesetzliche Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen Bestimmungen.

Die Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl nahm dieses Reglement am 15. Januar 2007 an.

**EINWOHNERGEMEINDE  
FORST-LÄNGENBÜHL**  
Der Gemeindepräsident



Hans Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin



Stefanie Berger

### **AUFLAGEZEUGNIS**

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin hat dieses Reglement vom 15. Dezember 2006 bis 15. Januar 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 50, vom 14. Dezember 2006, bekannt.

Längenbühl, 15. Januar 2007

**GEMEINDEVERWALTUNG  
FORST-LÄNGENBÜHL**



Stefanie Berger